

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

95 (8.4.1891)

Beilage zu Nr. 95 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 8. April 1891.

Badischer Eisenbahnrat.

Zur Aufschlüsse an unsere vorläufige Notiz über die in Mannheim abgehaltene XXI. Sitzung des Badischen Eisenbahnrats lassen wir in Nachstehendem weiteren Bericht folgen. Vor Eröffnung der Sitzung ergriff das Wort der zur Begrüßung der Versammlung erschienene Präsident der Handelskammer Mannheim, Herr Kommerzienrat Dissen, indem er die Versammlung mit warmen Worten willkommen heißt und seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister Dr. Ellstätter den Dank der Stadt Mannheim für die durch Einberufung des Eisenbahnrats nach Mannheim erwiesene hohe Ehre ausdrückt.

Der Vorsitzende, Seine Excellenz Herr Finanzminister Dr. Ellstätter, dankt für die freundlichen Worte der Begrüßung und spricht die Hoffnung aus, daß die Thätigkeit des Eisenbahnrats auch in dieser Sitzung eine erfrischende sein werde.

Sodann wurde in die Verhandlungen selbst eingetreten. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildeten Mittheilungen der Generaldirektion über den V. Nachtrag zum Verzeichnis der Ausnahmestellen, welcher den Mitgliedern des Eisenbahnrats bereits zugestellt war. Als zweiter Gegenstand befand sich auf der Tagesordnung: Aufhebung der Vergütung auf Rohholzbezüge im inneren badischen Verkehr bei Ausfuhr bearbeiteten Holzes nach Frankreich.

Seitens der Generaldirektion wird angeführt, daß im deutsch-französischen Verkehr seit dem Jahre 1884 zur Förderung der Holzfuhr nach Frankreich für Holz und verschiedene Holzwaren auf den deutschen Strecken eine Stredenrate von 3 Cts. 2 Pf. für den Kilometer eingerechnet wurde und daß, da zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ausnahmestellen im inneren badischen Verkehr bei dem Bezug von Stammholz mit einer Stredenrate von 3 Pf. für den Tonnenkilometer gerechnet wurde, es angezeigt erschienen sei, die Sägewerke, welche auf den Bezug von Rohholz mit der Bahn angewiesen sind, mit denjenigen Betrieben, welche die Hölzer am Schlagort verfägen, wenigstens annähernd gleichzustellen.

Dies sei dadurch geschehen, daß seit dem 1. März 1884 für die Rohholzbezüge im Rückvergütungswege die nach der Grundlage von 24 Pf. für den Tonnenkilometer berechnete Fracht bewilligt wurde, wenn dem Bezuge eine entsprechende Ausfuhr geschnitten r. Hölzer gegenüber stand.

Nachdem aber seit dem 20. Mai 1890 im inneren badischen Verkehr die in der XIX. Sitzung des Badischen Eisenbahnrats erbetene erhebliche Verbilligung der Frachten für Stammholz eingetreten sei, könne die Rückvergütung nicht mehr in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden, da die Frachtsätze des badischen Ausnahmestellen Nr. 1 b. mit jenen des deutsch-französischen Ausnahmestellen für Holz bei Entfernungen von 1 bis 40 km und von 90 bis 179 km gleich und nur bei den übrigen Entfernungen um 2-4 Pf. für die Tonne höher seien.

Hiernach könne künftig für Rohholzbezüge aus Entfernungen von 1 bis 40 km und von 90 bis 179 km eine Rückvergütung nicht mehr geleistet werden, während bei den übrigen Bezügen die Rückvergütung erheblich geringer als früher sein müsse.

Während z. B. für das Jahr 1890 eine Rückvergütung von 3000 M. geleistet worden sei, betrage dieselbe künftig für den gleichen Verkehr nur noch 533 M. Die Eisenbahnverwaltung sei bei der geringfügigkeit dieses Betrages der Meinung, daß es sich nicht empfehle, den Rückvergütungsstarif umzurechnen, sondern daß die Rückvergütung auf Rohholzbezüge als bedeutungslos ganz aufgehoben werden sollte.

In der hieran anschließenden Verhandlung, an welcher sich die Herren Necht, Eitlinger, Dr. Landgraf und Haas beteiligten, wurde ausgeführt, daß zwar ein Theil der Interessenten die Beibehaltung der seit herigen Rückvergütungsbeiträge wünsche, daß aber, nachdem dieses nach der Erklärung der Generaldirektion nicht mehr angängig erschienen, im Hinblick auf die Geringfügigkeit der noch in Betracht kommenden Rückvergütung gegen eine Aufhebung derselben überhaupt nichts zu erinnern sei.

Hierauf kam als dritter Punkt der Tagesordnung die Feststellung von Grundätzen für die Zulassung der Reexpedition von Getreide im inneren badischen Verkehr zur Verabreichung.

Seitens der Generaldirektion wurde hierzu erläuternd ausgeführt, daß im Jahre 1886 für den Platz Rehl die Einrichtung getroffen sei, daß auf Getreideentfernungen, welche mit der Bahn selbst ankommen und mit der Bahn alsbald oder nach erfolgter Einlagerung weitergehen, die für den Empfang und für den Versandt erhobene Expeditionsgebühr rückerstattet wird. Diese Maßnahme sei dadurch veranlaßt worden, daß die Generaldirektion der Eisenbahnen in Eläß-Vorbringen mit der gleichen Begünstigung für Straßburg und Schiltigheim vorgegangen war.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1889 habe man die Rückvergütung der Expeditionsgebühren auch für das in Mannheim, Karlsruhe und Konstanz angekommene und abgegangene Getreide im Interesse einer Belebung des süddeutschen Getreidehandels ausgedehnt und seien später infolge von Verufen noch die Stationen Bruchsal, Bühl, Freiburg, Mühlburg und Raßau in die Reexpeditionsbestimmungen für Getreide einbezogen worden.

In der letzten Zeit seien nun wiederholt Gesuche um Einbeziehung weiterer Stationen eingegangen, welche indessen abgelehnt werden mußten, weil im Allgemeinen nicht die Ausdehnung, sondern die Einschränkung des Reexpeditionsverkehrs erstrebenswerth erschienen und weil ein erhebliches Verkehrsbedürfnis nicht anerkannt werden konnte.

Wenn es auch im Interesse der Durchführung des bestehenden Tarifsystems dringend erwünscht sei, von der Weiterbildung des Reexpeditionsverkehrs abzusehen, so könne doch nicht verkannt werden, daß es möglich sei, Stationen mit erheblichem Verkehr von der mehrerwähnten Vergünstigung auszuscheiden.

Für die badische Eisenbahnverwaltung sei es deshalb erwünscht, feste Grundätze zu schaffen, nach welcher künftig eintommende Gesuche zu vertheilen seien.

In gleicher Weise seien die bayerischen Staatsbahnen vorgegangen, welche die Zulassung einer Station zur Reexpedition in erster Reihe vom Nachweise des Verkehrsbedürfnisses abhängig machten, mit der Maßgabe, daß über die Bedürfnisfrage im Zweifelsfalle das Gutachten des bayerischen Eisenbahnrats eingeholt werde. Stationen mit einem jährlichen Versandt und

Empfang von weniger als je 300 Wagenladungen Getreide bleiben überhaupt außer Betracht.

Die Eisenbahnverwaltung empfehle diese Grundätze auch zur Annahme für den inneren badischen Verkehr und wünsche, die gutachtliche Aeußerung des Eisenbahnrats hierüber zu erhalten.

Herr Baum bemerkt, daß seitens der Mannheimer Interessenten nichts zu erinnern sei.

Herr Fröber v. Hornstein erklärt, daß die Interessenten der badischen Landwirtschaft für heute, wo das badische Getreide sehr gesucht sei, mit dem Vorgehen der Eisenbahnverwaltung übereinstimmen, daß es dagegen, wenn sich die Verhältnisse ändern und das badische Getreide nur gemischt zum Verkauf gebracht werden könne, dringend erforderlich erscheine, auch Stationen mit geringerem Verkehr in die Reexpeditionsbestimmungen aufzunehmen.

Herr Fröber v. Bodman schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und wünscht, daß bei eintretender Zulassung von Derten mit geringerem Verkehr diese möglichst über das ganze Land vertheilt würden.

Herr Eitlinger führt aus, daß sich die Interessenten seines Bezirkes mit den vorgeschlagenen Grundätzen einverstanden erklären hätten, von verschiedenen Seiten aber als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnet worden sei, auch die Artikel „Malz- und Mälzenfabrikate“ in die Reexpeditionsbestimmungen aufzunehmen.

Seitens der Generaldirektion wird erwidert, daß nicht beabsichtigt sei, streng schematisch vorzugehen, und daß in Zweifelsfällen jeweils die Begünstigung des Eisenbahnrats eingeholt werden würde.

Die Aufnahme der Artikel „Malz- und Mälzenfabrikate“ in die Reexpeditionsbestimmungen könne nicht in Aussicht gestellt werden, da man die Reexpedition nicht nach auf weitere Artikel ausdehnen könne, vielmehr sich überall das Bestreben zur Einschränkung derselben geltend mache.

Der Herr Vorsitzende konstatirt das Einverständnis des Eisenbahnrats, daß sich die Eisenbahnverwaltung dem Vorgehen der bayerischen Staatsbahnen anschließt.

Den vierten Punkt der Tagesordnung bildete die Mittheilung der Generaldirektion über die in der letzten Eisenbahnratssitzung vorgebrachten Wünsche bezüglich Vermehrung der Nichttrauerabtheilungen in den Zügen.

Von der Generaldirektion werden die auf Grund des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands erlassenen Bestimmungen über die in den verschiedenen Zügen und Wagenklassen zu führenden Nichttrauerabtheilungen des Näheren dargelegt und diesen Ausführungen hinzugefügt, daß nach den über den Gegenstand gemachten eingehenden Erhebungen die Anzahl der derzeit vorhandenen Nichttrauerabtheilungen seitens der Betriebsorgane im Allgemeinen als ausreichend erachtet worden sei, so daß hiernach eine Veranlassung zur Minderung der bestehenden Bestimmungen für die Verwaltung kaum vorliege. Da aber demnach eine Abänderung verschiedener Bestimmungen des Betriebsreglements in Aussicht stehe, so sei es für die Generaldirektion von Interesse und erwünscht, die Anschauungen des Eisenbahnrats in dieser Frage zu vernehmen, um auf Grund dessen etwaige auf diese Frage bezügliche Anträge einbringen zu können.

Während von Herrn v. Bodman eine Vermehrung der Nichttrauerabtheilungen insbesondere in Zügen stark befahrener Hauptbahnen als entschiedenes Bedürfnis erachtet wurde, und auch Herr Sandt glaubt, daß es richtiger erscheine, das Rauchverbot als Regel und die Gestattung des Rauchens als die Ausnahme hinzustellen, gingen die Meinungen der Herren Friedrich und Klein und einiger anderer Mitglieder in der Hauptsache dahin, daß fühlbare Unzulänglichkeiten aus dem derzeitigen Zustande sich nicht ergeben hätten und daß daher, angesichts der Schwierigkeiten, bei etwaigen Änderungen das Richtige zu treffen, gerathen erscheine, es bei dem bisherigen Verfahren bewenden zu lassen, indem man dem Ermessen der Verwaltung anheimstelle, bei vorliegenden besonderen Verhältnissen, insbesondere während des starken Reiseverkehrs, sachdienliche Maßnahmen zu treffen.

Zu diesen Ausführungen wird von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister Dr. Ellstätter noch bemerkt, daß einer etwaigen Einführung besonderer Rauchabtheilungen unter Ausschluß des Rauchens in allen übrigen Abtheilungen sich die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen Anordnung entgegenstellen werde und daß mit Rücksicht hierauf die Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen zweckmäßig erscheine, wobei es Aufgabe der Eisenbahnverwaltung bleibe, den auftretenden unterschiedlichen Bedürfnissen des Reiseverkehrs durch geeignete Maßregeln zu begegnen.

Den fünften Punkt der Tagesordnung bildete eine Mittheilung der Generaldirektion über den Stand der Verhandlungen in Betreff einer Reform der deutschen Penionentarife.

Die Generaldirektion nimmt hierbei zunächst Bezug auf die Mittheilung, welche sie dem Eisenbahnrat in der Sitzung vom 11. April 1890 gemacht hat, in welcher bekannt gegeben werden konnte, daß aus den Kommissionsverhandlungen neben der einheitlichen Regelung der reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen, dem Antrag auf Aufhebung des Freigeleges und Ermäßigung der Gepäckfracht auf 35 Pf. für den Tonnenkilometer (in Süddeutschland bisher 56 Pf.) auch der Vorschlag auf Annahme der demaligen süddeutschen Grundtaren von 8,0, 5,3 und 3,4 Pf. (für die IV. Wagenklasse 2,0 Pf.) nebst einem Schnellzugzuschlag von 1 Pf. hervorgegangen sei.

Inzwischen sei nun die Frage in ein neues Stadium getreten, indem zuvörderst von Preußen unter der Begründung, daß die Vorschläge der Kommission als völlig befriedigend nicht angesehen werden könnten, die Grundtaren von 6,0, 4,5 und 3,0 Pf. mit Beschränkung der Rückfahrarten auf kurze Entfernungen mit geringer Ermäßigung und einjähriger Gültigkeitsdauer, ein Schnellzugzuschlag von 1 Pf., welcher jedoch nur bei besonders beschleunigten Schnellzügen erhoben werden sollte, Aufhebung des Freigeleges und Ermäßigung der Gepäckfracht auf 35 Pf. für den Tonnenkilometer oder Annahme eines nach Zonen abgestuften Gebührentarifs, und dann von Bayern die Einheitsätze von 6,0, 3,5 und 2,0 Pf. mit einem Schnellzugzuschlag von 1 Pf., aber unter Aufhebung aller ermäßigten Rückfahr- und Rundreisefahrten beantragt worden seien.

Bei den Verhandlungen, welche hierauf gepflogen worden sind, habe die badische Verwaltung an dem früher vertretenen Stand-

punkt festgehalten, welcher darauf hinausging, daß ein wirkliches Bedürfnis zu einer Ermäßigung des Personenfahrgebühres nicht vorliege, daß hierzu gerade jetzt, wo der Aufwand für das Personal und Material so erheblich gestiegen und auch sonst die Ausgaben durch Verbesserung der Betriebsrichtungen in stetigem Wachsthum begriffen seien, ein Anlaß nicht vorliege und daß eine Verkehrsannahme in dem Maße, daß der auf Millionen zu schätzende Ausfall wieder ausgeglichen werde, schwerlich erwartet werden dürfe. — Auch die Ansichten der übrigen Verwaltungen seien ziemlich weit auseinander gegangen; doch sei die Kommission schließlich zu der Meinung gekommen, daß für den Fall der im Interesse der Vereinfachung verlangten Aufhebung ermäßigter Rückfahr- und Rundreisefahrten (zusammenstellbare Fahrtheilheiten ohne Preisermäßigung und darum unter Beseitigung beschränkender Benützungsbestimmungen könnten im Interesse des Publikums bestehen bleiben) sich die Einheitsätze von 6,0, 3,75 und 2,5 Pf. mit einem Schnellzugzuschlag von 1 Pf. empfehlen möchten.

Ein Meinungsaustrausch zwischen den hohen Bundesregierungen hierauf sei noch nicht erfolgt; dagegen habe die preussische Eisenbahnverwaltung ihren Bezirks-Eisenbahnräthen einen Reformplan vorgelegt, welcher dahin gehe, die IV. Wagenklasse abzuschaffen, mit der III. Wagenklasse auf den bisherigen Satz der IV., d. i. auf 2 Pf. und für die I. und II. Klasse auf 6 bezw. 4 Pf. herabzugehen, für Benützung der Schnellzüge durchweg einen Zuschlag von 1 Pf. zu erheben, alle besonderen Erleichterungen von Rückfahr- und Rundreisefahrten zu ermäßigten Preisen aufzuheben und unter Wegfall des Freigeleges die Gepäckfracht zu ermäßigen. Ferner habe die bayerische Verwaltung ihrem Eisenbahnrat vorgelegt, als künftige Grundtaren 6,0, 3,5 und 2 Pf. mit einem Schnellzugzuschlag von 1 Pf. anzunehmen, unter Ausschluß ermäßigter Rückfahr- und Rundreisefahrten; mit diesen Vorschlägen habe sich der bayerische Eisenbahnrat einverstanden erklärt, jedoch gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen, die Tare für die I. Wagenklasse thunlichst auf 5 oder 5,5 Pf. zu ermäßigen und die Gepäckfracht noch unter dem seit dem 1. Januar 1891 eingeführten Satz von 35 Pf. für den Tonnenkilometer herabzusetzen.

Unter diesen Verhältnissen sei derzeit nicht abzusehen, welches das schließliche Ergebnis im weiteren Verlauf der Sache sein werde; nur müsse beachtet werden, daß unter Umständen das Vorgehen anderer Verwaltungen auch für Baden von zwingendem Einfluß sein möchte.

Nachdem hierauf Seine Excellenz der Herr Finanzminister Dr. Ellstätter betont hatte, daß die Verhandlungen zwischen den Eisenbahnverwaltungen in keiner Weise bindend oder ausschlaggebend seien, sondern solchen vorerst mehr der Charakter technischer Begutachtungen innezuwohne, und daß es deshalb der Großh. Regierung nur in hohem Grade erwünscht sein könne, nun auch die Auffassung der Mitglieder des Eisenbahnrats — die der Generaldirektion sei aus obigem Vortrag zu entnehmen — möglichst genau kennen zu lernen, sprach sich die Herren Pflüger, v. Hornstein, Dr. Landgraf, v. Bodman, Friedrich, Haas, Klein, Eitlinger, Knecht und Sandt in einem dem Standpunkt der Großh. Eisenbahnverwaltung entsprechenden Sinne aus; dabei betonten die einen mehr, daß eine weitere Entwicklung und insbesondere das Vorgehen benachbarter Eisenbahnverwaltungen abwartende Stellung einzunehmen, die andern mehr, daß der Frage der Ermäßigung des Personenfahrgebühres gegenüber dermalen überhaupt sich ablehnend zu verhalten sei.

Auf eine aus dem Schoße der Versammlung ergangene Anregung hin nahm Seine Excellenz der Herr Finanzminister Veranlassung, auch seine eigene Meinung in der Sache — die Großh. Regierung habe zu der Frage noch keine Stellung genommen — zu äußern. Derselbe führte aus, daß, während auf der einen Seite ein Bedürfnis zur Preisberabsetzung sich nicht geltend gemacht habe, vielmehr die jetzigen Preise mit Rücksicht auf die Ansprüche, welche an den Betrieb gestellt werden (schnelleres Fahren, bessere Wagen u. dgl. m.), als mäßig bezeichnet werden müßten, sei auf der anderen Seite zu beachten, daß der Betrieb der badischen Bahnen keine verfügbaren Ueberschüsse gewähre, vielmehr zur Sicherstellung der Verzinsung und Ermöglichung der Amortisirung des fortwährend zunehmenden Anlagekapitals ein erheblicher Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt jährlich geleistet werden müsse; er könne deshalb zu einem Experiment nicht raten, welches eine erhebliche Schwächung des Reinertrags und damit eine größere Belastung der Steuerzahler herbeiführen werde. Eine Verkehrsvermehrung aber, welche einen durch eine Preisberabsetzung bedingten Ausfall ausgleichen werde, könne bei den Verhältnissen des badischen Landes nicht erwartet werden. Wenn die Reform ferner davon ausginge, daß eine Ermäßigung nur unter Wegfall der Rückfahrarten durchzuführen sei, so habe davon, da im Inlandsverkehr die Reisen auf Rückfahrarten die Hauptrolle spielten, vorzugsweise der Durchreisende den Vortheil. Zudem möchte die Aufhebung der Rückfahrarten, da sich das Publikum einmal daran gewöhnt habe, auf die Dauer doch nicht zu halten sein; man werde früher oder später zu deren Wiedereinführung gedrängt werden, woraus dann neuerdings Mindererträge entstünden, für welche die Steuerzahler aufzukommen hätten. Inwiefern sei selbstverständlich, daß Baden eine isolirte Stellung nicht durchführen könne.

Nachdem von verschiedenen Seiten diesen Ausführungen voller Beifall gezollt war, konnte der Herr Vorsitzende feststellen, daß allgemeines Einverständnis mit dem von der Großh. Verwaltung entwickelten Standpunkt herrsche.

Als letzter Punkt der Tagesordnung kommt der Fahrplankentwurf für den Sommer 1891 zur Verabreichung.

Aus der an diesen Gegenstand sich anschließenden Besprechung ist hervorzuheben:

Eine Anfrage des Herrn Klein, ob von der Königlich bayerischen Verwaltung eine Verbesserung des Fahrplans der Bahnstrecke Wertheim—Lohr durch Führung von vier Zügen in jeder Richtung in Aussicht genommen sei, wird von der Generaldirektion bejaht.

Den von Herrn Dr. Landgraf vorgebrachten Wünschen auf Früberlegung des Zuges 762 auf der Strecke Wimpfen—Sinsheim, Einlegung je eines weiteren Zuges zwischen den Zügen 121 und 123, sowie 126 und 128 der Strecke Heidelberg—Jagfeld und Erstellung eines Anschlusses von Zug 477a. an Zug 475 in Singen wird nochmalige Prüfung zugesagt. Den weiteren Erfuchen um Einführung der Schnellzüge 36 und 39 der Schwarz-

waldbahn schon vom 1. Juni ab konnte Erfüllung nicht in Aussicht gestellt werden.

Herr Eitlinger beklagt den Mangel einer günstigen Nachmittagsverbindung auf der Strecke Bruchsal-Germersheim in der Richtung nach Bruchsal und fragt an, ob Zug 336 der Nurgalbahn nicht beschleunigt und zum Anschluß an Zug 12 gebracht werden könne.

Die Herren Klein und Mühlmann beantragen u. A. Halte des Zuges 107 in Eubigheim und Schlierbach. Die Generaldirektion weist darauf hin, daß diesem Begehren die Rücksichten auf die Erreichung der Anschlüsse bei diesem schon sehr beschleunigten Zuge entgegenstünden, sie wird aber gleichwohl noch eine Prüfung vornehmen.

Herr Knecht wünscht, daß der heftige Zug 302 Anschluß an Zug 111 in Eberbach erhalte, worüber die Generaldirektion nähere Erwägung zusetzt.

Herr Baum dankt für die auf der Rheinthalbahn eingetretene Zugvermehrungen, bittet jedoch noch um Aufnahme eines Haltes bei Zug 196 in Rheinau.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister wird hierzu, unter Hinweis auf das seitens der Generaldirektion bezüglich des Fahrplans dieser Strecke bewiesene außerordentlich weitgehende Entgegenkommen in der Befriedigung aufgetretener Wünsche, die Unmöglichkeit noch weiterer Zugänderungen betont.

Herr Meyer dankt für die auf der Bahnstrecke Karlsruhe-Forsheim vorgenommenen Verbesserungen und begründet das Bedürfnis für einen weiteren Arbeiterzug von Forsheim nach Mühlacker. Die Generaldirektion erwidert, daß sie diesen Antrag bereits erwogen habe und demselben, wenn thunlich, Rechnung tragen werde.

Dem Wunsche des Herrn Friderich auf frühere Ablassung des Sonntagszuges 261 von Forsheim kann, wenn ein Bedürfnis hierfür vorliegt, entsprochen werden.

Die Wünsche des Herrn Krafft auf Führung der III. Wagenklasse in einigen weiteren Tagesschnellsügen der Hauptbahn und Durchführung des Zuges 77 bis Basel müssen, wie die Generaldirektion des Näheren nachweist, als unausführbar angesehen werden.

Ferner wird bezüglich der weiteren Anträge des gleichen Herrn Betreters auf Einlegung eines weiteren Frühzuges Schopfheim-Zell, Einführung eines durchgehenden Betriebs von Basel bis Zell anstatt von Basel bis Säckingen, Einlegung eines Personenzuges Schopfheim-Basel zwischen den Zügen 516 und 520, Erstellung eines Anschlusses an Zug 481 in Säckingen von Schopfheim her, Einschaltung eines weiteren Zuges zwischen den Zügen 171 und 173 der Strecke Mühlheim-Mühlhausen von der Generaldirektion an der Hand des Fahrplans darzulegen, daß, abgesehen von anderen Hindernissen, eine Befriedigung nur durch

bedeutende Mehrkosten zu ermöglichen sei, wozu jedoch in den Verkehrsverhältnissen der betreffenden Strecken eine Begründung kaum gefunden werden könne.

Herr Eickstein bezeichnet Herstellung eines Anschlusses von Zug 441 an Lokalgang XII in Denzlingen und die Führung eines Schnellzuges Basel-Konstanz im Anschluß an Schnellzug 3 als notwendig. Ersterem Wunsche kann seitens der Generaldirektion aus betriebsdienlichen, letzterem aus finanziellen Gründen nicht stattgegeben werden. Hinsichtlich der weiter gestellten Bitte um Früherlegung des Zuges 94 Mühlheim-Freiburg werden directionsseitig die aus einer solchen Aenderung sich ergebenden Nachteile dargelegt.

Hinsichtlich verschiedener anderer von den Herren Eickstein, v. Bodman und v. Hornstein vorgebrachten Wünsche konnte theils eine Erfüllung nicht in Aussicht gestellt werden, theils wurde Prüfung und thunlichste Berücksichtigung zugesagt. Außerhalb der Tagesordnung wurde durch Herrn Friderich v. Hornstein namens des Herrn Klein der Wunsch der Gemeinde Neudorf am Rhein zum Anschluß an die Eisenbahnverwaltung möge zum Bezug von Latrinendünger ab Heidelberg einen besonders eingerichteten Wagen, ähnlich wie dies in Stuttgart geschehen sei, einstellen. Seitens der Generaldirektion wird hierauf erwidert, daß nach dem bad. Ausnahmestafel 19 die zu den fraglichen Transporten erforderlichen Wagen von den Beförderern zu stellen seien, eine Forderung, von welcher grundsätzlich nicht abgegangen werden könne.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardor in Karlsruhe.

Table with 2 columns: Item name and price. Includes 'Staatspapiere', 'Boden', 'Eisenbahn-Aktien', 'Geld', 'Wechsel', 'Kauf', 'Verkauf'.

Table with 2 columns: Item name and price. Includes 'Eisenbahn-Aktien', 'Geld', 'Wechsel', 'Kauf', 'Verkauf'.

Table with 2 columns: Item name and price. Includes 'Wechsel', 'Kauf', 'Verkauf', 'Geld', 'Wechsel'.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung.

1.135.1. Nr. 1999. Offenburg. Das Confectionshaus Edoardo Aspes in Mailand, Piazza del Duomo, vertreten durch Rechtsanwalt Schneider in Offenburg, klagt gegen Demeitio Balouren Marchesa de Ballado, genannt Gräfin Waltrout, in Bad Kreuznach, wegen Forderung aus Kauf von Confectionswaren vom Mai 1887 bis Juni 1889 mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung des reellen Kaufpreises von 7507 Francs, = 6005 M. 60 Pf. nebst 5 % Zins vom Tage der Klageaufstellung und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf Samstag den 20. Juni 1891, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem geachteten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 28. März 1891. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Thoma.

Aufgebot.

R.914.3. Nr. 8357. Freiburg. Von Großh. Amtsgericht dahier wurde unterm Neuntigen verfügt: Maximilian Steiert, Schneider in Freiburg, hat das Aufgebot des unter Nr. 1159 von der diesseitigen Sparkasse ausgestellten Sparfassenbuchs über 571 Mark Kapital nebst Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch den 9. Dezember 1891, Morgens 11 Uhr, vor dem diesseitigen Gerichte, Zimmer Nr. 81, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird. Freiburg, den 20. März 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Drexler.

Vermögensabsonderungen.

R.131. Nr. 5818. Mannheim. Die Ehefrau des Schuhmachers Karl Langenbein, Elisabetha, geb. Schmitt in Mannheim, wurde durch Urteil der Civilkammer III des Gr. Landgerichts Mannheim vom 24. März d. J., Nr. 5818, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 1. April 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Volze.

R.129. Nr. 3911. Freiburg. Die Ehefrau des Malers Robert Schneider, Charlotte, geborne Hofmann in Freiburg, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der IV. Civilkammer des Gr. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf:

Mittwoch den 27. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,

bestimmt. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Hornung, Rechtsdrakt. R.132. Nr. 1749. Waldshut. Fridoline Kehler, geborne Morath in Eichel, klagt durch Rechtsanwalt Straub in Waldshut gegen ihren Ehemann Jakob Kehler in Eichel auf Vermögensabsonderung und ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Civilkammer II des Landgerichts hier bestimmt auf

Samstag den 23. Mai 1891, Vormittags 8 1/2 Uhr.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger gebracht. Waldshut, den 31. März 1891. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Levinger.

Erbverfügungen.

R.127. Nr. 2053. Kehl. Das Gr. Amtsgericht Kehl hat unterm Neuntigen verfügt: Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 24. Februar l. J. eine Einsprache nicht erhoben wurde, wird nunmehr die Witwe des Florian Vott, Barbara, geb. Krieg in Egelsbach, in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Kehl, den 2. April 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kopf.

R.997.2. Nr. 3419. Breisach. Die Witwe des Maurers Heinrich Spiegel, Franziska, geb. Weismann von Oberimlingen, hat die Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes nachgesucht. Gewisse Einwendungen gegen dieses Gesuch sind binnen sechs Wochen anberaumt zu machen. Breisach, den 16. März 1891. Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Weiser.

Erbverordnungen.

R.140. Lörrach. Am Nachlasse des am 30. November 1890 zu Lörrach verstorbenen ledigen Schmiedemeisters Friedrich Eidin ist dessen seit einiger Zeit vermögter Bruder Johann Eidin, gebürtig von Wiesloch, Amt Schopfheim, miterbberichtig. Genannter Johann Eidin, welcher sich zuletzt in Chile (Südamerika) aufgehalten hat, und beziehungsweise dessen Nachkommen werden hiermit aufgefordert,

binnen zwei Monaten von heute zum Zwecke des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen nachricht zu sich anber zu geben. Lörrach, den 1. April 1891. Großh. Land. Notar: Würtz.

R.142. Lahr. Jakob Stöhr, ledig und volljähriger Cigarrenmacher von Hugsweier, ist am Nachlasse seines am 21. März d. J. verstorbenen Vaters Jakob Stöhr, Käufer von Hugsweier, miterbberichtig, da sein Aufenthaltsort aber nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen sechs Wochen

Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen, zum Zwecke des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen.

Lahr, den 3. April 1891. Der Großh. Notar: A. Kaiser, Gerichtsnotar.

R.103.2. Donaueschingen. Der am 30. April 1851 zu Ludwigshafen geborene Albert Edmund Heyland wird anmit aufgefordert, innerhalb der Frist von zwei Monaten zum Zwecke des Bezugs bei der Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner Mutter, der Oberrechnerin Ludwig Heyland Witwe, Karoline, geborne Dauter von hier, Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen. Donaueschingen, 2. April 1891. Großh. Notar: Meyer.

Aufforderung.

R.141. Rastatt. Der an unbekanntem Orte in Amerika sich aufhaltende Joseph Fischang von Pflittersdorf wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Monaten zum Zwecke seines Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seiner am 22. März 1891 in Mutter Franz Georg Fischang Witwe, Emilie, geb. Kub von Pflittersdorf, Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen. Rastatt, den 3. April 1891. Der Großh. Notar: J. B. C. Gallus.

Handelsregister-Einträge.

R.81. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zu D.3. 304 Ges.Reg. Bd. VI. Firma: „Ferdinand Wolff, mechanische Druck- und Drahtseilerei“ in Mannheim, vormals Joh. Jacob Wolff in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. 2. Zu D.3. 730 Firm.Reg. Bd. III. Firma: „D. E. Aelterle jr.“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen und damit auch die der Ernestine Aelterle, geb. Wauer, erhaltene Procura. 3. Zu D.3. 731 Firm.Reg. Bd. III. Firma: „Aelterle-Wauer“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen. 4. Zu D.3. 1 Firm.Reg. Bd. IV. Firma: „M. Diebold“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen und damit auch die Procura des Karl Heinrich Diebold dahier. 5. Zu D.3. 20 Firm.Reg. Bd. IV. Firma: „Louis Goeck“ in Mannheim. Inhaber ist Louis Goeck, Kaufmann in Mannheim. 6. Zu D.3. 21 Firm.Reg. Bd. IV. Firma: „Johannes Fughardt“ in Mannheim. Inhaber ist Johannes Otto Alexander Fughardt, Kaufmann in Mannheim. Der am 6. Juli 1880 zwischen diesem und Anna Unterlauf in Danzig errichtete Ehevertrag bestimmt: Für die Dauer der Ehe wird die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs ausgeschlossen, mit der Maß-

gabe, daß das von der Ehefrau einzubringende Vermögen, sowie alles Vermögen, was sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Glücksfälle erwirbt, zu dem vorbehaltenen Vermögen derselben gehören und der Nießbrauch und die Verwaltung des Mannes daran ausgeschlossen sein soll.

Mannheim, den 25. März 1891. Großh. Land. Amtsgericht III. Stein.

R.82. Nr. 15728. Heidelberg. Zu D.3. 266 Band II des Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma „C. Firthaber“ hier ist erloschen.

Heidelberg, den 28. März 1891. Großh. Land. Amtsgericht. Dr. Kab.

R.47. Nr. 6913. Bruchsal. Zu D.3. 492 des Firmenregisters, Firma Max Neuß in Bruchsal, wurde heute eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Bruchsal, den 31. März 1891. Großh. Land. Amtsgericht. Bestold.

Genossenschaftsregister-Einträge.

R.80. Nr. 3827. Konstanz. Unter D.3. 4 ist zum Genossenschaftsregister eingetragen: „Genossenschaftsbruderei Konstanz“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sitz der Genossenschaft ist Konstanz. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Verlag und Vertrieb von Heftschriften und sonstigen Druckarbeiten. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Genossenschaft, sowie die dieselbe verpflichtenden Schriftstücke ergehen unter deren Firma und werden von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet; die Einladungen zu den Generalversammlungen dagegen, insofern sie vom Aufsichtsrath ausgehen, erläßt der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft der Konstanzer Abendzeitung. Für den Fall, daß dieses Blatt eingehen oder aus anderen Gründen die Veröffentlichung in diesem Blatte unmöglich werden sollte, tritt der „Badische Landesbote“ so lange an die Stelle dieses Blattes, bis für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt ist. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. April 1891 und endet am 31. Dezember 1891; nach Ablauf desselben fällt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre zusammen. Der Vorstand besteht aus zwei, der Aufsichtsrath aus 7 Mitgliedern. Die Willenserklärungen des Vorstands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung beider Vorstandsmitglieder. Die Zeichnung durch den Vorstand geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschriften hinzufügen; sie können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen

abgeben. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind:

Karl August Schwarz, Buchdrucker, und Karl Oke, Redakteur, beide in Konstanz.

Der Geschäftsanteil jeden Mitglieds ist auf dreihundert Mark = 300 M. — festgesetzt und kann jeder Genosse sich mit mehreren, jedoch nicht über dreißig Geschäftsanteilen beteiligen. Die Haftsumme ist auf 300 Mark für jeden Geschäftsanteil festgesetzt.

Die Einfihr der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet.

Konstanz, den 28. März 1891. Großh. Land. Amtsgericht. Dörner.

Strafrechtspflege.

Lebungen.

R.938.3. Nr. 3402. Kenzingen. 1. Der 28 Jahre alte Schuster Emilian Kehler von Fösch, zuletzt wohnhaft in Ebingen, 2. der 28 Jahre alte Metzger Franz Fischer von Wühl, zuletzt wohnhaft daselbst, 3. der 24 Jahre alte Landwirth Hermann Kaiser von Rothweil, zuletzt wohnhaft in Kenzingen, werden beschuldigt, daß sie, und zwar Kehler als beurlaubter Referent, Fischer und Kaiser als Landwehrmänner l. Aufgebots unerlaubt ausgemwandert seien. — Uebertretung gegen § 360 St.G.B.

Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 24. Juni 1891, Vormittags 8 Uhr, zur Hauptverhandlung vor das Großh. Schöffengericht Kenzingen geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem königl. Bezirkskommando Freiburg ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden.

Kenzingen, 28. März 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Nus.

R.986.2. Mosbach. Der am 16. Februar 1867 in Mosbach geborene, zuletzt daselbst wohnhafte, ledige, evang. Schneider und Referent Georg Heinrich Reuter, 3. Jt. an unbekanntem Orte, wird beschuldigt, als beurlaubter Referent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 20. Mai 1891, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Mosbach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königl. Landwehrbezirkskommando Mosbach ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.

Mosbach, den 24. März 1891. Referent: Pfeuffer, Gerichtsdrucker des Gr. Amtsgerichts.